

M E R K B L A T T

für die Vorstände der Ortsvereine des LandFrauenverbandes Pfalz

1. Mitglieder An- und Abmeldungen
2. Mitgliedsbeiträge
3. Versicherung
4. Finanzierung von Kursen
5. Fälligkeit von Rechnungen
6. LEB-Weiterbildungsmaßnahmen
7. G E M A
8. Urkunden
9. Spendenbestätigungen
10. Quittung Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder An- und Abmeldungen

Alle unsere Vereinsmitglieder sind namentlich und mit Adresse beim Landesverband in der EDV erfasst. Einmal jährlich werden diese Daten zwischen der Landesgeschäftsstelle und den Ortsvereinen abgeglichen. Dazu schicken wir Ihnen, immer im Oktober eines Jahres die vorliegenden Mitgliedsdaten Ihres Ortsvereins per Sammelliste, in zweifacher Ausführung zu. Eine der beiden Listen ist zu überarbeiten und bis spätestens 31. Dezember des Jahres an die Geschäftsstelle zurück zu schicken. Aufgrund Ihrer Rückmeldung wird der Mitgliedsbeitrag für den Ortsverein im kommenden Jahr berechnet. Geht diese Meldung nicht in der Landesgeschäftsstelle ein, erlauben wir uns, den alten Mitgliederstand in Rechnung zu stellen.

Anmeldungen:

Alle neu gewonnen Mitglieder des Jahres werden auf einer der o. g. Listen zusätzlich am Ende aufgeführt. Auf Einzelmeldungen während des Jahres kann völlig verzichtet werden. Diese Liste schicken Sie uns zum 31. Dezember in die Geschäftsstelle, ergänzt mit den Änderungen, siehe unten.

Abmeldungen:

Auf der o. g. Liste werden ausgetretene und verstorbene Mitglieder durchgestrichen. Auch hier gilt, die Meldung erfolgt nur einmal jährlich zum Jahresende. Bitte beachten Sie, dass eine **Abmeldung nur bis zum 30. September** eines Jahres für das nächste Jahr angenommen werden kann. Kommt die Kündigung erst nach diesem Termin, ist sie erst für das darauffolgende Jahr gültig. Sterbefälle, die sich zwischen Ihrer Meldung und der Beitragserhebung im Ortsverein (31. Januar) ereignen, sind der Landesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Nur so können diese noch bei der Mitgliederrechnung Berücksichtigung finden. Den Vordruck „Austrittserklärung“ wird es zukünftig nicht mehr geben. Kündigungen von Mitgliedern haben formlos und schriftlich an die Ortsvorsitzende zu erfolgen.



Datenaktualisierungen:

Änderungen von Namen und Adressen oder sonstige Aktualisierungen sind auf der Liste direkt zu vermerken.

Eigene Listen des Ortsvereins kann unsere EDV leider nicht verarbeiten. Wir bitten dafür um Ihr Verständnis. Gibt es keine Veränderungen reicht eine schriftliche Rückmeldung an die Geschäftsstelle aus. Männer können auch Mitglied im LandFrauenverband sein, die Entscheidung darüber obliegt Ihnen im Ortsverein bei der entsprechenden Beantragung.

2. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag den der Ortsverein für jedes Mitglied an den Landesverband zu zahlen hat wird jeweils von der Delegiertenversammlung festgelegt. Er beträgt z. Zt. 18,- € , darin ist die Mitgliederversicherung (siehe Nr. 3) enthalten. Dem Ortsverein wird empfohlen, seine Beiträge zum 31. Januar eines Jahres zu erheben.

Der an den Verband abzuführende Beitrag ist nach Rechnungsstellung durch den Landesverband fällig, die Zahlung hat innerhalb des genannten Zeitraums zu erfolgen. Gezahlt wird auf das Konto des LandFrauenverbandes Pfalz, bei der Stadtparkasse Kaiserslautern, Nr. 000 113 274, BLZ 540 501 10.

Alle Mitglieder, die bis zum 31. Dezember ihren Beitritt erklärt haben, unterliegen im darauffolgenden Jahr der vollen Beitragspflicht. Die im Laufe des Beitrittsjahres vereinnahmten Beiträge für Neumitglieder verbleiben für das erste Jahr im Ortsverein. Abmeldungen, die nach der Dezembermeldung erfolgen, können für das laufende Geschäftsjahr nicht mehr berücksichtigt werden. Ausnahme siehe Nr. 1 (Sterbefälle).

Aufgrund unseres Freistellungsbescheides vom Finanzamt Kaiserslautern ist der Mitgliedsbeitrag, der im Ortsverein vom Mitglied gezahlt wird, bei der Steuer „absetzbar“. Es reicht die Quittung (siehe Nr. 10) des Ortsvereins bei der Steuererklärung mit einzureichen.

3. Versicherung

Der LandFrauenverband Pfalz hat mit der R + V Versicherung Rahmentarifverträge abgeschlossen, diese beinhalten eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung, für Vereinsmitglieder. Der Versicherungsbeitrag ist in dem jährlichen Mitgliedsbeitrag enthalten.

Haftpflichtversicherung

Haftpflicht heißt, dass der Schaden ersetzt wird, den man einem anderen zugefügt hat z. B. durch Unvorsichtigkeit, Leichtsinn, Vergesslichkeit

Die Haftpflichtversicherung hat drei Hauptaufgaben:

1. die Prüfung der Haftungsfrage (ob und in welcher Höhe eine **gesetzliche Verpflichtung** zum Schadenersatz besteht).
2. die Wiedergutmachung des Schadens bei berechtigten Ansprüchen
3. die Abwehr unberechtigter Schadenersatzforderungen, wozu auch die Führung und Kostenübernahme eines Prozesses gehört

So viel allgemein zur Haftpflicht. In unserem Fall handelt es sich aber um eine **Vereinshaftpflicht**.

Bei der LandFrauengruppenversicherung bedeutet dies, dass nur Schäden abgedeckt werden, die im Zuge einer Tätigkeit für die LandFrauen entsteht. Dabei tritt die LandFrauenversicherung nur ein, wenn die „Schadensstifterin“ nicht selber eine persönliche Haftpflichtversicherung hat. Mitversicherte Risiken laut Risikobeschreibung zur Haftpflichtversicherung:

Mietschäden an geliehenen beweglichen Sachen (z. B. Overheadprojektor, Mikrowellenherd), anlässlich von Veranstaltungen, sofern diese vom Verband oder seinen angeschlossenen Vereinen übernommen werden.

Eine Selbstbeteiligung an jedem Schaden in Höhe von 153,- € ist mit der Versicherung vereinbart.



Versichert sind Schäden, die aus der Organisation und Durchführung folgender Veranstaltungen resultieren:

- Schulungsabende und Sitzungen auf Orts- bzw. Kreis- oder Landesebene
- Studienfahrten
- Veranstaltungen
- Versammlungen

Dabei sind Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen bis 3 Tage mitversichert.

An dieser Stelle würde es zu weit führen, alle Leistungen im Rahmen unserer Verbandhaftpflicht aufzuzählen. Zu betonen ist, dass ein schuldhaftes Handeln von Seiten des Mitgliedes gegeben sein muss.

Versicherte Leistungen:

- € 2.000.000,- bei Personenschäden
- € 1.000.000,- bei Sachschäden
- € 100.000,- bei Vermögensschäden

Im Zweifelsfall fragen Sie bitte in der Landesgeschäftsstelle nach.

Unfallversicherung:

Die Gruppenunfallversicherung umfasst alle Unfälle von Mitgliedern des LandFrauenverbandes bei LandFrauenveranstaltungen.

Versicherte Leistungen:

- € 10.226,- bei Unfalltod
- € 15.339,- bei Unfall-Invalidität (Grundsumme)
- € 46.017,- bei Unfall-Invalidität (Höchstsumme)
- € 7,67 Krankenhaustagegeld
- € 3.000,- Bergungskosten
- € 1.200,- Kurkostenhilfe

Versicherungsumfang:

Der Versicherungsschutz umfasst nur Unfälle, von denen die Mitglieder der angeschlossenen Ortsvereine während der Veranstaltungen des Verbandes bzw. seinen Kreis- oder Ortsvereinen (z. B. Versammlungen, Zusammenkünfte einschließlich Sport und Gymnastik, Tagungen, Ausflüge usw.) betroffen sind.

Versichert sind Unfälle, auf dem direkten Weg zu und von den LandFrauenveranstaltungen und zwar vom Verlassen, bis zum Wiederbetreten des vom Mitglied bewohnten Grundstückes. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst, aus privaten Gründen unterbrochen wird. Kinder sind während der vom Landesverband entwickelten Kinderkurse auch unfallversichert.

Helfer an örtlichen Festveranstaltungen können für z. Zt. 1,- € jährlich in der Unfallversicherung mitversichert werden. Melden Sie dafür, an die Landesgeschäftsstelle den vollständigen Namen und das Geburtsdatum der mithelfenden Person/en. Die Meldung sollte vor der Veranstaltung erfolgen.

Reiseteilnehmer können in diesem Rahmen **nicht mehr** versichert werden. Auf Wunsch ist die gegen einen Jahresbeitrag von 18,- € möglich.

4. Finanzierung von Kursen

Jedes Jahr bietet der Landesverband seinen Ortsvereinen neue, kostenfreie Kurse, aus unterschiedlichen Themenbereichen an. Dafür werden Kursleiter/innen durch den Landesverband geschult und ausgestattet. Die Nutzung ist freiwillig, die Anzahl der kostenfreien Kurse richtet sich nach der Mitgliederzahl des Ortsvereins, weitere Informationen siehe Blatt, „Kurskontingent“ im roten Register.



5. Fälligkeit von Rechnungen:

Ist vier Wochen nach einer Rechnungsstellung noch keine Überweisung erfolgt, erlaubt sich die Landesgeschäftsstelle an die fällige Zahlung zu erinnern. Bei der dritten Mahnung sieht sie sich veranlasst, eine Mahngebühr von 10,-- € zu berechnen.

6. LEB-Weiterbildungsmaßnahmen

Ein Großteil aller Ihrer Veranstaltungen im Ortsverein sind Weiterbildungsveranstaltungen. Für diese wertvolle Arbeit zahlt das Land Rheinland Pfalz Zuschüsse, je Veranstaltung an den Landesverband. Auf diese Zahlungen sind wir angewiesen. In der Vergangenheit halfen diese Zuschüsse, Ihnen eine langjährige Beitragsstabilität zu bieten. Deshalb **bitten wir Sie**, auch weiterhin bei allen Ihren Veranstaltungen eine korrekte Themenbeschreibung vorzunehmen und die **LEB Vordrucke mit Anwesenheitslisten zu verwenden**. Korrekt ist ein Titel, wenn daraus ein Lernziel erkennbar ist. Damit Sie es etwas einfacher haben, finden Sie entsprechende Themenvorschläge im roten Register. Diese Titel sind, wie auch die offiziellen Kurstitel der vom Landesverband entwickelten Kurse in Ihr Jahresprogramm **vollständig zu übernehmen**. Sie helfen uns und sich, für die Zukunft wieder eine große Beitragsstabilität zu erreichen. Bitte beachten Sie bei regelmäßigen Veranstaltungen, wie z. B. Gymnastik, dass nach 4 Veranstaltungen ein neues Thema und ein neues Deckblatt zu verwenden ist.

Hinweise zu den LEB-Veranstaltungen:

Die 2. Durchführungsverordnung (DVO) zum Weiterbildungsgesetz in Rheinland-Pfalz, schreibt zwingend vor, zu Bildungsveranstaltungen öffentlich einzuladen. Dies kann mit Programmen, Handzetteln, Plakaten und durch Pressemitteilungen (Tageszeitung, Geschäftsanzeiger etc.) geschehen. Darin muss enthalten sein:

Datum, Uhrzeit, Ort-(z. B. Lokal), Thema und Referent.

Die Ortsvereine erhalten jeweils von der Landes- und Kreisgeschäftsstelle entsprechende Vordrucke, diese sind unbedingt zu verwenden. Angehängt wird eine Anwesenheitsliste. Im Internet finden Sie die Formulare unter www.landfrauen-pfalz.de zum runter laden, oder unter der jeweiligen Kreishomepage. Weiterführende Informationen enthält die Broschüre der LEB im roten Register.

7. G E M A

Veranstalter sind per Gesetz verpflichtet, vor einer Veranstaltung, mit geschützter Musik die förmliche Einwilligung der GEMA einzuholen. Diese Pflicht **muss** der Veranstalter erfüllen. In der Praxis läuft das Verfahren folgendermaßen ab. Spätestens **fünf Tage** vor Beginn meldet der Veranstalter die Musikknutzung an die GEMA, diese erteilt ihre Einwilligung durch Rechnungserstellung.

Kriterien für die Berechnung der Gebühren sind:

- Größe des Veranstaltungsraumes,
- Höhe des Entgelts und
- Zeit (Beginn/Ende) der Veranstaltung.

Die LandFrauenvereine erhalten einen Nachlass von 20%. Prüfen Sie unbedingt Ihre Rechnung auf diesen Rabatt. Wurde er vergessen, können Sie dies reklamieren.

Bei schuldhaften Urheberrechtsverletzungen (z. B. Nichtanmeldung einer Veranstaltung) ist die GEMA berechtigt, mindestens den doppelten Tarifbetrag nach den Normalvergütungssätzen als Schadenersatz zu verlangen. Hier entfällt dann der o. g. Rabatt. Weitere Informationen siehe Anlagen der GEMA im gelben Register.



Anschrift für Auskünfte und Beratung:
GEMA – Bezirksdirektion Wiesbaden
Abraham-Lincoln-Str. 20
65016 Wiesbaden
Tel. 0611/7905-355

8. Urkunden

Die Landesgeschäftsstelle stellt für Ihre Ehrungen im Ortsverein gerne Urkunden aus. Dazu melden Sie bitte an die Landesgeschäftsstelle den vollständigen Namen der zu Ehrenden und den Anlass. Unterschrieben werden die Urkunden durch die Kreis- und die Ortsvorsitzende. Planen Sie deshalb genügend Zeit ein, damit die Unterschriften eingeholt werden können. Die Landesgeschäftsstelle stellt dem Ortsverein die Erstellung der Urkunde mit z. Zt. je 1,-€ in Rechnung. Muster siehe Anlage

9. Spendenbestätigungen

Das Ausstellen von Spendenbestätigungen (Spendenquittungen) ist **ausschließlich** dem Landesverband erlaubt. Dies ist für Geld- und Sachspenden möglich. Näheres im grünen Register, die entsprechenden Vordrucke zur Beantragung finden Sie am Ende bei den weißen Kopiervorlagen.

10. Quittungen Mitgliedsbeitrag

Verwendet der Ortsverein die neue Quittungsvorlage (siehe Kopiervorlagen) kann der Mitgliedsbeitrag direkt beim Finanzamt eingereicht und somit steuerlich abgesetzt werden.

Stand Juli 2007

